

ben, die den Prozeß des Einswerdens unnötig behinderten. Die Bischöfe weisen auf die *Evangelisierung einer säkularisierten Kultur und Gesellschaft als dringende gemeinsame Aufgabe aller Christen* hin und erinnern an die Aussage des Ökumenismusdekrets des Zweiten Vatikanums. Im Blick auf die besondere niederländische Situation machen sie darauf aufmerksam, daß die katholische Kirche in den Niederlanden bei Gesprächen mit anderen Glaubensgemeinschaften ihre Verbindungen zu ihren katholischen Schwesterkirchen und zum Bischof von Rom nicht aufgeben könne. Diese katholische Dimension könne bei örtlichen ökumenischen Initiativen als Hindernis erfahren werden; man könne sie aber gleichzeitig auch als positiven Faktor im gesamten ökumenischen Prozeß betrachten. Besondere Aufmerksamkeit finden in dem Ökumenebrief die Fragen der *eucharistischen Gastfreundschaft* und der *konfessionsverschiedenen Ehen*. Zum ersten Punkt wird festgehalten, eine ausreichende Übereinstimmung im Glauben sei Voraussetzung für die eucharistische Gemeinschaft mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Auf dem Weg zum einen Tisch des Herrn stünden nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung. Es sei begreiflich, daß viele Christen mit den katholischen Richtlinien über Eucharistiegemeinschaft in besonderen Ausnahmefällen Schwierigkeiten hätten; aber es gehe hier nicht einfach um Richtlinien, sondern um Konsequenzen aus der gegenwärtigen ökumenischen Situation. Im Blick auf die konfessionsverschiedenen Ehen hebt der Brief deren ökumenische Bedeutung hervor; die konfessionsverschiedenen Ehepaare bräuchten die Unterstützung der örtlichen Kirchengemeinden, ihrer Seelsorger und Organisationen. Beim theologischen Gespräch zwischen den Kirchen gebe es in den Niederlanden genug zu tun; die gesellschaftliche Zusammenarbeit dürfe nicht reduziert werden; der geistliche Ökumenismus sei gerade in den Niederlanden wichtig. Jede dieser drei Grundströmungen der Ökumene sei auf die beiden anderen angewiesen; aufgrund seiner besonderen Situation werde jeder Christ seine eigene Auswahl treffen.

Das griechische Parlament verabschiedete ein Gesetz, mit dem ein Großteil des kirchlichen Grundbesitzes enteignet wird.

Für das Gesetz stimmten die sozialistische Parlamentsfraktion sowie – trotz noch weitergehender Forderungen – die Kommunisten. Die Parlamentarier der bürgerlichen Oppositionspartei „Neue Demokratie“ nahmen nicht an der Abstimmung teil. Das Gesetz sieht die *Enteignung von rund 130 000 Hektar* des insgesamt noch rund 200 000 Hektar umfassenden kirchlichen Landbesitzes vor. Das Land soll in den Besitz landwirtschaftlicher Genossenschaften, Gemeinden und sozialer Einrichtungen übergehen. Die Klöster sollen nur so viel Grundbesitz behalten, wie sie selbst bewirtschaften können. Der städtische Grundbesitz ist nicht in gleicher Weise von dem Gesetz betroffen. Zugleich aber wird der Einfluß des Staates auf die Gremien, zu deren Aufgabe die Verwaltung des Kirchenbesitzes gehört, beträchtlich verstärkt, auch wenn gerade in dem letzten Punkt noch kurz vor der parlamentarischen Verabschiedung der zuständige Minister mit leichten Abänderungen gegenüber dem Entwurf den Gegnern dieses Gesetzes etwas entgegenzukommen suchte. Oppositionsführer *Mitsotakis* kündigte bereits an, das Gesetz werde von einer möglichen späteren Regierung unter der Führung der „Neuen Demokratie“ rückgängig gemacht. Aus Protest gegen die Verabschiedung des Gesetzes blieben die Bischöfe der autokephalen griechisch-orthodoxen Kirche des Landes Veranstaltungen am *Nationalfeiertag* (25. März) fern. Die griechisch-orthodoxe Kirche will alle vorhandenen Rechtsmittel ausschöpfen, um gegen das Gesetz vorzugehen, bis hin zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Außerdem sollen die Gläubigen gegen das Gesetz mobilisiert werden. Eine ursprüngliche Überlegung, auf die *Autokephalie* zu verzichten und sich dem Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel zu unterstellen, um den Besitz auf diese Weise dem Zugriff des griechischen Staates zu entziehen, wurde inzwischen wieder fallengelassen.

Bücher

GOTTFRIED BACHL. **Der beneidete Engel.** Theologische Prosa. Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien 1987. 143 S. 17,80 DM.

In dem „Gebet zum Schutzengel der Skepsis“, das den Band des in Salzburg lehrenden Dogmatikers Bachl abschließt, findet sich der Satz: „Rehabilitiere die Fragezeichen“. Man könnte diese Aufforderung mit Fug und Recht als Motto über alle Texte des Buches stellen. Bachl stellt sehr viele Fragen, die ins Zentrum gläubiger Existenz und theologischen Nachdenkens führen. Geläufige Antwortmuster werden dabei gegen den Strich gebürstet,

sei es in den fingierten Notizen eines römischen Sympathisanten des Apostels Paulus oder in den Fragen an den Patriarchen Abraham. Bachl macht sich zum Anwalt des Menschen, der seine Erfahrungen mit der Wirklichkeit und seine Fragen nicht zugunsten vermeintlich schlüssiger Erklärungen unterdrückt oder unterschätzt. Er wendet sich gegen eine vorschnelle ästhetische Versöhnung mit dem Leiden, gegen falsche Gottesbilder wie gegen eine theologische Deutung des Todes Jesu, die diesen selber gar nicht mehr an sich herankommen läßt. Bachl ist skeptisch gegenüber allen Formen religiöser Begeisterung und Entschiedenheit, die den Menschen nicht wirk-

lich ernst nehmen und damit letztlich auch das Geheimnis Gottes nicht respektieren. Nicht umsonst legt Bachl in seiner „Denkschrift für einen Firmling“ diesem als Bibelvers den Satz aus dem Buch Exodus ans Herz, daß kein Mensch Gott schauen und am Leben bleiben kann. Bemerkenswert an dem Buch des Salzburger Dogmatikers sind allerdings nicht nur seine gewichtigen Fragen, die zu gegenwärtigen Tendenzen zum vorschnellen religiösen Bescheidwissen und möglichst unmittelbarer geistlicher Erfahrung quer stehen; ebenso bemerkenswert ist die für zünftige Theologen einigermaßen ungewöhnliche Form, in der Bachl seine Anfragen vorbringt. Seine theologische Prosa ist nirgends unpräzise oder im schlechten Sinn überschwänglich; sie kommt locker und spielerisch daher, schlüpft mühelos in verschiedene Rollen und Perspektiven. Jeder der in dem Band gesammelten Beiträge ist so ein Kabinettstück für sich, sei es der dichte Essay „Triumphe der Schönheit“ oder das mit hinter sinnigem Humor beschriebene Rendezvous eines Bischofs mit einem Engel.

U. R.

CHRISTIAN MÖLLER. Lehre vom Gemeindeaufbau. Band I: Konzepte – Programme – Wege. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1987. 272 S. 29,80 DM.

Der Begriff Gemeindeaufbau ist seit einigen Jahren im deutschen Protestantismus in aller Munde. Er dient vielfach als zusammenfassendes Leitwort für die Bemühungen um eine Revitalisierung des kirchlichen Lebens angesichts beträchtlicher Austrittszahlen und schrumpfender Gottesdienstgemeinden. Auf diesem Hintergrund erfüllt das auf zwei Bände geplante Werk des Göttinger Theologen Möller einen wichtigen Dienst: Möller informiert in dem jetzt vorliegenden ersten Band über die verschiedenen Ansätze zum Gemeindeaufbau, wie sie gegenwärtig im deutschen Protestantismus vertreten und diskutiert werden. Dabei stellt er als die beiden Haupttypen den volksgemeinlichen und den missionarischen Gemeindeaufbau heraus. Möller beschränkt sich nicht auf das bloße Referieren der einzelnen Ansätze und Konzepte, sondern unterzieht sie jeweils auch einer kritischen Bewertung. Als schwachen Punkt volksgemeinlich orientierter Konzepte nennt er die Gefahr der Konturenlosigkeit; bei den Ansätzen zum missionarischen Gemeindeaufbau sieht er die Gefahr einer zu rigorosen Unterscheidung zwischen dem Kreis der fest an Glaube und Gemeinde Gebundenen und den übrigen Kirchenmitgliedern. Gerade auch für den katholischen Leser, dem diese Zusammenhänge kaum geläufig sind, ist der zweite Teil der Arbeit interessant. Möller gibt darin einen instruktiven Überblick zur Geschichte der kirchenreformerischen Bemühungen im deutschen Protestantismus seit Beginn dieses Jahrhunderts: Dabei werden verschiedene Anstöße zum Gemeindeaufbau vor und nach dem Ersten Weltkrieg ebenso behandelt wie die einschlägigen Überlegungen der Bekennenden Kirche und die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg. Seinen ei-

genen Ansatz deutet Möller in diesem ersten Band nur umrißhaft an. Deutlich wird jedenfalls, daß es ihm um die Überwindung der schlechten Alternative zwischen volksgemeinlich-offenem und missionarischem Gemeindeaufbau zu tun ist. Er beruft sich auf Gerhard Ebeling, der den Gottesdienst als entscheidende Lebensäußerung der Kirche betrachtet. Möller mahnt zur Skepsis gegenüber jeder Art von Aktionismus und plädiert dafür, von dem der Gemeinde immer schon geschenkten Reichtum an Gaben auszugehen. Man kann auf die Durchführung dieses Ansatzes gespannt sein.

U. R.

GOTTFRIED KÖFNER/PETER NICOLAUS. Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung und Frieden, Wissenschaftliche Reihe, Band 42 und 43. Chr. Kaiser Verlag/Matthias-Grünwald-Verlag, München/Mainz 1986. 706 S. 72,- DM.

Die vorliegende zweibändige Studie über das Asylrecht und die Asylpraxis in der Bundesrepublik geht auf die Anregung des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Frieden aus dem Jahre 1978 zurück. Betrachtet man die Brisanz, die diese Fragestellungen in der Zwischenzeit nicht nur in der Bundesrepublik erlangt haben, kann man darin eigentlich nur einen Modellfall für ein kirchliches Wirken im gesellschaftlichen Raum sehen, das sich nicht in allerlei Tagespolitik verliert, sondern Defizite früher und nachhaltiger als andere aufspürt und auf diese Weise eine unentbehrliche Form von Zeitgenossenschaft praktiziert. Dies ist im übrigen in kaum einem Bereich so nötig wie in der Asylpolitik, in die vielleicht mehr als in andere Politikgebiete sachfremde Faktoren wesentlich mit hineinwirken, so daß – so die Projektleiter *Otto Kimminich* (Regensburg) und *Franz-Martin Schmölz* (Salzburg) im Vorwort – „inmitten des Bemühens, die quantitativen Aspekte des Asylproblems rasch zu lösen, das Gespür für die Bedeutung des Asylrechts im Gesamtbau unserer freiheitlich demokratischen Rechtsordnung verlorengeht“. Im Mittelpunkt der Studie steht das materielle Asylrecht in Verbindung mit Fragen des Asylverfahrens und der politischen Asyldebatte. Die Autoren gehen dem Flüchtlingsbegriff im Völkerrecht (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention) und im Recht der Bundesrepublik nach, erörtern die Grenzen von Asylrecht und Asylgenuß, die Unterscheidung von Vor- und Nachfluchtgründen, die Verfolgungsgründe, darunter paradigmatisch die Einschränkung des Rechts auf freie Religionsausübung, und den Verfolgungsgrund Wehrdienstverweigerung. Bei der Darstellung der Flüchtlingsproblematik vor dem Hintergrund der großflächigen Migrationsphänomene wird deutlich, daß diese Probleme nicht einfach mit den „für andere Gegebenheiten gedachten Instrumentarien des Rechtsschutzes für Flüchtlinge gelöst werden kann“, aber auch daß eine „Politik des Abschottens“, die das Asylrecht auf die wenigen als echt angesehenen Fälle einschränken will, eine „Scheinlösung“ ist.

K. N.